

Versicherungssteuer-Reform: Teurerer Versicherungsschutz und neue Unsicherheiten im internationalen Geschäft?



Christian Drave, LL.M.,
Rechtsanwalt, Master of Insurance Law,
Wilhelm Rechtsanwälte,
Düsseldorf,
christian.drave@wilhelm-rae.de

1. Einleitung

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur „Modernisierung des Versicherungssteuerrechts“ und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften eingereicht. Das Gesetz wurde bereits vom Bundestag beschlossen und der Bundesrat hat am 27. November 2020 zugestimmt.

Offizielles Ziel der Reform ist es, mehr Rechtssicherheit durch ausdrückliche bzw. klarstellende Regelungen im Bereich des Versicherungssteuerrechts zu erreichen. Auch will der Gesetzgeber das Versicherungssteueraufkommen sichern.

Die Neuregelungen werden auf alle Versicherungsverträge, die ab 1. Januar 2022 geschlossen werden, Anwendung finden. Bestandsverträge sind nicht betroffen. Die Reform könnte – je nach praktischer Ausgestaltung – zu neuen Belastungen der versicherungsnehmenden Wirtschaft führen, auch wenn dies laut Einleitung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung eigentlich nicht der Fall sein sollte.¹

Aus Sicht des im Versicherungsvertragsrecht immer gerne herangezogenen durchschnittlichen Versicherungsnehmers ist die Versicherungssteuer wohl kein eben spannendes Thema. Doch leider zeigt die Praxis, dass es immer wieder böse

Überraschungen für Versicherungsnehmer gibt – wie jüngere Urteile und aktuelle Streitfälle zeigen². Die Reform hat Auswirkungen auf viele Bereiche, etwa die Lebensversicherung oder die Gruppenversicherung. Der folgende Beitrag geht auf einige Aspekte der Reform ein, die den internationalen Versicherungsschutz beeinflussen können, und die Versicherungsnehmer wie auch Versicherer im Blick halten sollten, um sich bestmöglich abzusichern und ungute Überraschungen zu vermeiden.

2. Herausforderung: Internationaler Versicherungsschutz und Versicherungssteuer

Immer schon brachte die richtige Gestaltung internationaler Versicherungsverträge oder -programme besondere Herausforderungen mit sich, auch mit Blick auf die Versicherungssteuer (Insurance Premium Tax).

2.1 Risikobelegenheit als maßgeblicher Anknüpfungspunkt für Versicherungssteuer

Die Steuerhoheit – d.h. die Befugnis eines Staates zur Besteuerung – soll nach

dem EuGH auf Grundlage eines sachlichen und objektiven Merkmals bestimmt werden³. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Frage der Steuerbarkeit ist die Risikobelegenheit. In Versicherungsverträgen, die grenzüberschreitende Sachverhalte umfassen, stellt sich somit regelmäßig die Frage nach der Risikobelegenheit.

2.2 Bestimmung des versicherten Risikos und seiner Belegenheit

Die Bestimmung des versicherten Risikos und seiner Belegenheit kann vordergründig betrachtet häufig einfach erscheinen. Dies mag insbesondere für die Sachversicherung auch zutreffen, etwa für die Feuerversicherung der Konzernmutter, die auch die Auslandstochter mit einschließt.

Allerdings zeigt die Praxis, dass die Steuerbarkeit keinesfalls immer so klar liegt. Immer wieder befassen sich Gerichte mit der Frage, welches Risiko versichert ist und wo es belegen ist und ob damit eine Steuerbarkeit besteht – etwa kürzlich der BFH in einer Entscheidung vom 10. Juni 2020⁴ zur Auslandsunfallversicherung, die ein inländisches Unternehmen für ins Ausland entsandte Mitarbeiter („Expats“) schloss. Doch die Streitfälle betreffen ganz unterschiedliche Versicherungsverträge und Sparten, wie etwa die Betriebshaftpflichtversicherung⁵ oder die W&I-Versicherung (Warranty & Idemnity)⁶.

³ EuGH v. 14. Juni 2001, C-191/99, NVersZ 2001, 376 – *Kvaerner*

⁴ BFH, Urt. v. 10.6.2020 – V R 48/19, DStRE 2020, 1252. Danach ergibt sich das versicherte Risiko „aus dem Versicherungsverhältnis“, nicht aus dem damit zugleich verbundenen wirtschaftlichen Zweck.

⁵ Die Entscheidung des EuGH betraf eine Betriebshaftpflichtversicherung, die ein in GB ansässiges Unternehmen bei einem in GB ansässigen Versicherer unterhielt und die im Ausland ansässige Konzerngesellschaften einschloss. Der EuGH entschied, dass eine Steuerbarkeit in den NL bestand für den Prämienanteil, der auf die NL-Enkelgesellschaft entfiel, vgl. EuGH v. 14. Juni 2001, C-191/99, NVersZ 2001, 376 – *Kvaerner*.

⁶ Die Entscheidung des EuGH betraf die W&I-Versicherung (Warranty & Idemnity), die der Absicherung von Risiken aus Garantien, Gewährleistungen und Freistellungen im Rahmen von Unternehmenskäufen dient. Der EuGH entschied, dass das übernommene Risiko am Sitz des Versicherungsnehmers (dies kann abhängig vom Vertrag der Käufer oder der Verkäufer sein) belegen ist und daher dort eine Steuerbarkeit begründet, vgl. EuGH, v. 17. Januar 2019, C-74/18, DStR 2019, 218 – *A Ltd.*

¹ Bundestagsdrucksache 19/21089: *F. Weitere Kosten: Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.*

² Rechtshängig beim BFH ist eine Doppelbesteuerungsproblematik zur P&I-Versicherung (Protection & Indemnity), der Haftpflichtversicherung des Reeders, nämlich die Frage ob eine Steuerbarkeit in Deutschland besteht, wenn das Schiff nicht im deutschen Seeschiffsregister, sondern einem ausländischen eingetragen ist (BFH, Az. V 41/18).



Stellt sich bei Prüfungen der Besteuerungsgrundlagen durch das Finanzamt im Nachhinein heraus, dass die Risiko-belegenheit nicht zutreffend ermittelt, drohen dem Versicherungsnehmer Nachforderungen. Gibt es zusätzlich Hinweise darauf, dass bewusst falsche Angaben zur Risiko-belegenheit gemacht wurden, um die Steuerlast zu senken, kann dies zudem steuerstrafrechtliche Konsequenzen für den Versicherungsnehmer mit sich bringen. Steuerschuldner ist nämlich der Versicherungsnehmer, der Versicherer führt die Steuer lediglich ab.

2.3 Prämienallokation

Versicherungssteuer fällt auf das Versicherungsentgelt an, d.h. auf die Prämie. Ist das versicherte Risiko im Ausland belegen ist, weil der Versicherungsvertrag (auch) eine Auslandstochter einschließt, stehen Versicherungsnehmer und Versicherer vor der Aufgabe zu ermitteln, welcher Anteil an der Gesamtnettoprämie auf dieses Risiko entfällt (Prämienallokation). Dabei kommen in der Praxis unterschiedliche Aspekte zum Tragen, wobei wiederum das nach dem Vertrag versicherte Risiko entscheidend ist. Für die Prämienallokation bei Haftpflichtrisiken sind dies z.B. Umsätze, Schadenverläufe, Risikobesonderheiten (z.B. lokales Haftungsrecht) und lokale Marktgegebenheiten, aber auch ein

bei der Konzernmutter liegendes Bilanzrisiko der Konzernmutter unter einem Mastervertrag.

3. Doppelbesteuerung zum Nachteil des Versicherungsnehmers?

Die Reform des Versicherungssteuerrechts weitet die Besteuerungsrechte des deutschen Fiskus aus.

Eine zu befürchtende Folge für die Versicherungsnehmer grenzüberschreitender Versicherungsverträge ist ein höheres Risiko, doppelt zur Kasse gebeten zu werden – in Form einer Doppelbesteuerung sowohl in Deutschland als auch im Drittland (außerhalb des EWR).

Das neue VersStG sieht vor, dass eine Steuerpflicht auch besteht bei „der Versicherung einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes belegenen Betriebsstätte oder sonstigen Einrichtung einer nicht natürlichen Person,“

wenn der Versicherungsnehmer seinen Sitz im Inland hat und die Betriebsstätte bzw. Einrichtung in einem Nicht-EWR-Land belegen ist.

Die Regelung betrifft einen Kernbereich der internationalen Industrieversicherung.

Beispiel: Eine Konzernmutter mit Sitz in Deutschland unterhält bei einem deutschen Versicherer eine Haftpflichtversicherung, die Deckung schließt Tochtergesellschaften sowie (rechtlich unselbständige) Betriebsstätten mit Sitz außerhalb des EWR ein.

In diesem Fall besteht also nach dem Willen des Gesetzgebers in Deutschland eine Versicherungssteuerpflicht auch für die Prämienanteile, die auf die im Ausland belegenen Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten⁷ entfallen. Dann wird auch der Prämienanteil, der anteilig auf das Auslandsrisiko entfällt, mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent besteuert.

Risiko von Konflikten und Doppelbesteuerungen

Das Gesetz provoziert damit Konflikte mit ausländischen Steuerregimen und Doppelbesteuerungen zu Lasten der Versicherungsnehmer.

Eine Doppelbesteuerung besteht nicht ohne Weiteres und nicht in jedem Fall. Ob die deutsche Versicherungsnehmerin im Zusammenhang mit dem Auslandsrisiko

⁷ Erfasst sind nach der Rechtsprechung nicht nur Betriebsstätten, sondern auch rechtlich selbständige Gesellschaften (BFH, vgl. Fußnote 3 sowie EuGH, vgl. Fußnote 4.

doppelt besteuert wird, hängt von der Rechtslage in dem Drittstaat ab. Kennt dieser Staat eine Versicherungssteuer und erhebt diese nach dem Belegenheitsprinzip, dann muss das Unternehmen auch an den Drittstaat die Steuer entrichten. Es läge ein Fall der Doppelbesteuerung vor.

Keine Klärung, sondern Verschärfung durch die Reform

Das Risiko einer Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Versicherungen ist nicht neu. Bereits nach dem Verkehrsteuer-Änderungsgesetz 2012 bestanden erhebliche Rechtsunsicherheiten mit Blick auf die Steuerbarkeit nach § 1 VersStG. Mit der aktuellen Reform hätte der Gesetzgeber für Klarheit sorgen können. Doch dies versäumte er und verschärfte die Situation für die Unternehmen als Steuerschuldner nur noch. Es bleibt abzuwarten, wie der Fiskus die Regelungen umsetzt.

4. Aufsichtsrechtlich verbotene Auslandsversicherung?

Der Anspruch des deutschen Fiskus auf die Besteuerung der Auslandsrisiken verschärft ein weiteres Risiko für die Versicherungsnehmer (und auch ihrer Versicherer), nämlich das der Compliance.

Besteuert der deutsche Staat ein im Ausland belegenes Risiko, so schafft einen potentiellen Konflikt mit dem lokalen Aufsichtsrecht des Drittstaates zu Lasten des Versicherungsnehmers. Denn mit der Besteuerung dokumentiert der deutsche Staat, dass (aus seiner Sicht) die Versicherung eines im Ausland belegenen Risikos vorliegt. Häufig untersagt das lokale Versicherungsaufsichtsrecht des Drittstaates aber die Versicherung dort belegener Risiken „von außen“, d.h. durch Versicherer, die nicht im Drittland ihren Sitz oder eine Niederlassung haben. Bietet etwa ein deutscher Versicherer Deckung für eine

Tochtergesellschaft der deutschen Konzernmutter in dem Drittland, verletzt dies das lokale Aufsichtsrecht. Zwar wenden sich aufsichtsrechtliche Regime in der Regel vor allem an Versicherer. Doch auch Versicherungsnehmer bzw. versicherte Unternehmen können in den Fokus geraten. Dies kann bis hin zu wirtschaftlichen Sanktionen für die Unternehmen oder sogar strafrechtliche Sanktionen für beteiligte Personen führen.

Die „Klarstellung“ der Besteuerung von Auslandsrisiken könnte somit nicht nur zur Doppelbesteuerung führen, sondern auch noch die lokale Aufsicht auf den Plan rufen. Das erscheint nicht sonderlich geschickt, zumal die aufsichtsrechtlichen „non-admitted“-Regelungen nicht nur das Versicherungssteueraufkommen der Staaten sichern, sondern auch protektionistisch die eigene Versicherungswirtschaft stärken sollen.

5. Aufwertung lokaler Policen?

Ob den Versicherungsnehmern eine „Aufwertung“ lokaler Deckungen helfen kann, erscheint fraglich. Ist ein Auslandsrisiko nur (oder primär) über eine Lokalpolice versichert, bestehen die Risiken von Doppelbesteuerungen oder Aufsichtsrechtsverletzungen insoweit nicht. Ohnehin setzen Konzerne durchaus auf „starke“ Lokalpolicen mit ausreichenden Limits und fokussieren sich nicht allein auf die Masterdeckung. Doch die Lokalpolicen mit entsprechenden Bedingungen und ausreichende Kapazitäten müssen erhältlich sein und schlussendlich im Schadenfall verlässlich funktionieren. Hier dürften Herausforderungen für die Versicherungsnehmer bestehen.

6. Steigende Prämien?

Die Reform der Versicherungssteuer trifft nicht nur die Versicherungsnehmer als Steuerschuldner, sondern auch die Versicherer.

Die Reform schafft bzw. erweitert Pflichten der Versicherer wie beispielsweise Informationspflichten. Die Umsetzung dürfte zu erheblichem Aufwand und damit Kosten bei den Versicherern führen. Vor diesem Hintergrund erscheint zweifelhaft, ob die Prämisse des Gesetzgebers zutrifft, dass der Wirtschaft dadurch keine Kosten entstehen und die Reform keine Auswirkungen auf die Prämien hat.⁸

7. Fazit

Zusammenfassend gehen wir davon aus, dass die versicherungsnehmende Wirtschaft, entgegen der Einschätzung der Bundesregierung, mit neuen Kosten im Zuge der Versicherungssteuerreform rechnen muss. Für deutsche Unternehmen mit Auslandsgeschäft insbesondere in Nicht-EWR-Staaten sind Steuern auf Prämien für in Drittländern belegene Risiken zu erwarten, soweit diese Risiken nicht bereits vollständig über lokale Policen gedeckt sind. International agierende Unternehmen müssen zudem dem Bundeszentralamt für Steuern mitteilen, wenn sie bei einem Drittland-Versicherer Versicherungen nehmen und dafür keine Prämien in einem EWR-Staat zahlen.

Die Unternehmen sollten die Reform zum Anlass nehmen, ihre bestehenden Versicherungskonzepte zu überprüfen. Einmal mehr zeigt sich, dass die Gestaltung internationalen Versicherungsschutzes nicht nur anhand versicherungsrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Fragen erfolgen sollte, sondern immer auch die steuerlichen Konsequenzen mit einkalkulieren muss. Gerade mit Blick auf komplexe Versicherungsprogramme, DIC/DIL-Konzepte oder FINC-Modelle bedarf es abgestimmter versicherungs-, aufsichts- und steuerrechtlicher Expertise, um Mehrbelastungen oder gar strafrechtliche Risiken zu vermeiden. ■

⁸ Vgl. Fußnote 1.



Sie haben Feedback für uns?

Schreiben Sie uns:
versicherungspraxis@gvvnw.de